

# ZH\_OBERGERICHT KD220004 vom 12. September 2022

ZH Obergericht, 2022-09-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_KD220004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_KD220004)

FR: ZH\_OBERGERICHT KD220004 du 12 septembre 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT KD220004 del 12 settembre 2022

## Erwägungen

### E. 22

August 2022 einen Nachtrag zur Rekurschrift ein (Urk. 47), worin es allerdings nicht um den angefochtenen Beschluss der Verwaltungskommission geht. 1.4. Die Rekurskommission entscheidet über Rechtsmittel gegen von der Verwaltungskommission im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasste erstinstanzliche Beschlüsse (§ 19 OrgV OG). Um einen solchen Entscheid geht es hier. Die Akten der Verwaltungskommission wurden beigezogen (Urk. 1-41). Weitere prozessuale Anordnungen wurden nicht getroffen. Das Verfahren ist spruchreif. 2.1. Die Verwaltungskommission erwog, dass die Aufsichtsbeschwerde des Rekurrenten insoweit administrativer Natur sei, als der Rekurrent dem Rekursgegner ein undurchsichtiges, falsches und irreführendes Verhalten vorwerfe. Soweit er jedoch konkrete Schreiben und Abrechnungen des Rekursgegners hinsichtlich der Verfahren Geschäfts-Nr. UE190366-O und TB210140-O kritisiere, sei die Beschwerde sachlicher Natur (vgl. Urk. 44 E. III.1.1). 2.2. Soweit der Rekurs des Rekurrenten die administrative Aufsichtsbeschwerde betrifft, hat die Verwaltungskommission zu Recht darauf hingewiesen, dass der Rekurrent diesbezüglich nicht als Partei gilt und folglich nicht zur Erhebung eines Rechtsmittels legitimiert ist (Urk. 44 E. IV.2. mit Hinweis auf Hauser/Schweri/Lieber, GOG-Kommentar, 2. Aufl., § 82 N 44 m.w.H., und Beschluss der Verwaltungskommission vom 20. Februar 2017, Geschäfts-Nr. VB160024-O). Die Ausführungen des Rekurrenten, mit welchen er dem Rekursgegner eine "systematische Vertuschung/Dementierung/Pervertierung der tatsächlichen Beweislage mittels suggestiv mit irreführenden/redundanten Datensetzungen (Busse/Geldstrafe usw.) ausgestatteten Spezial-Belegen" vorwirft (vgl. Urk. 42 S. 3), betreffen die administrative Aufsichtsbeschwerde, geht es dabei doch erneut um

- 5 - den Vorwurf eines undurchsichtigen, falschen und irreführenden Verhaltens. Diesbezüglich ist auf den Rekurs nicht einzutreten. Was sodann die Ausführungen des Rekurrenten betrifft, mit welchen er seine Strafanzeigen gegen B.\_\_\_\_\_, den ... des Obergerichts des Kantons Zürich, und C.\_\_\_\_\_, ... der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, begründet, ist im vorliegenden Verfahren nicht darauf einzugehen, da sie nicht Gegenstand des Verfahrens vor der Verwaltungskommission waren und die Strafanzeigen in erster Linie an die Schweizerische Bundesanwaltschaft adressiert sind (vgl. Urk. 42 S. 1) und sich diese damit befassen wird. 2.3. Der Rekurrent macht mit seinem Rekurs betreffend die sachliche Aufsichtsbeschwerde geltend, der Rekursgegner habe am 24. Mai 2022 bewusst gegen seinen Willen eine weitere Abbuchung über Fr. 1'000.- von seinem aus dem Verfahren Geschäfts-Nr. UE190366-O resultierenden Guthaben vorgenommen, welches wegen der aufgrund seiner Strafanzeige vom 8. Februar 2021 am 11. Februar 2021 eingeleiteten Ermittlungen der Oberstaatsanwaltschaft hätte eingefroren bleiben sollen, was der Rekursgegner am 17. Februar 2021 schriftlich bestätigt habe.

Einerseits habe er also einer eigenmächtigen Reduzierung seines Guthabens durch den Rekursgegner bereits von vornherein ausdrücklich widersprochen – der Rekursgegner sei nicht befugt gewesen, ohne seine Erlaubnis auf sein Geld zurückzugreifen (allzumal nicht vor Ablauf einer Mahnfrist) – und andererseits seien die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in der Sache noch gar nicht abgeschlossen und ihm mitgeteilt worden (Urk. 42 S. 2). 2.4. Zur Begründung der Abweisung der sachlichen Aufsichtsbeschwerde führte die Verwaltungskommission aus, die vom Rekurrenten ins Recht gereichten und sich zudem in den Akten des Rekursgegners befindenden Abrechnungen (vgl. Ziff. 1.1 vorstehend) stimmten mit den Anordnungen in den Beschlüssen der III. Strafkammer vom 10. Juni 2020, Geschäfts-Nr. UE190366-O, und vom 30. November 2021, Geschäfts-Nr. TB210140-O, überein. Auch die Verrechnung im Schreiben vom 24. Mai 2022 gestützt auf Art. 120 OR erweise sich als zulässig. Insbesondere seien die Voraussetzungen der Verrechnung, namentlich Gleichar-

- 6 - tigkeit der Forderungen sowie deren Gegenseitigkeit, erfüllt. Ein aufsichtsrechtlich relevantes fehlerhaftes Vorgehen sei nicht ersichtlich (Urk. 44 E. III.2.2). 2.5. Die Voraussetzungen der Verrechnung ergeben sich aus Art. 120 Abs. 1 OR: Wenn zwei Personen einander Geldsummen oder andere Leistungen, die ihrem Gegenstand nach gleichartig sind, schulden, so kann jede ihre Schuld, insofern beide Forderungen fällig sind, mit ihrer Forderung verrechnen. Der Rekursgegner schuldete dem Rekurrenten aufgrund des Beschlusses der III. Strafkammer vom 10. Juni 2020, Geschäfts-Nr. UE190366-O, Fr. 1'500.–. Der Rekurrent wiederum schuldete dem Rekursgegner aufgrund des Beschlusses der III. Strafkammer vom 30. November 2021, Geschäfts-Nr. TB210140-O, Fr. 1'000.–. Beide Beschlüsse sind rechtskräftig. Die Gegenseitigkeit und Fälligkeit der Forderungen sind damit gegeben. Ebenso ist die Voraussetzung von deren Gleichartigkeit gegeben, handelt es sich doch bei beiden Forderungen um solche auf Geldleistung in derselben Währung. Die Verrechnung im Rahmen des Gesetzes kann sodann gegen den Willen des Verrechnungsgegners erfolgen (BSK OR I-Müller, 6. Aufl., Art. 120 N 10). Deshalb durfte der Rekursgegner die Verrechnung vornehmen, auch wenn der Rekurrent nicht damit einverstanden war. Ausserdem hätte dieser bereits nach Erhalt der Guthabensanzeigen des Rekursgegners vom 4. November 2020, 2. Februar 2021 und 3. August 2021 (Urk. 36/1-3) die Möglichkeit gehabt, sein Guthaben zu beziehen, als noch keine Forderung des Rekursgegners ihm gegenüber bestand, was er jedoch unterliess. Bezüglich der Forderung des Rekursgegners in der Höhe von Fr. 1'000.– wurde er sodann zweimal – mit Schreiben vom 1. April 2022 und vom 11. Mai 2022 (Urk. 36/4-5) – aufgefordert, diese Rechnung zu bezahlen. Dem kam der Rekurrent ebenfalls nicht nach. Erst dann folgte die Verrechnungserklärung. Der Rekursgegner zeigte dem Rekurrenten die Verrechnung mit Eingabe vom 24. Mai 2022 an (Urk. 36/6). An dieser Verrechnungserklärung, welche gestützt auf Art. 124 Abs. 1 OR zu erfolgen hatte, damit die Verrechnung eintritt, ist nichts zu beanstanden. Die Voraussetzungen der Verrechnung waren erfüllt und

- 7 - eine Verrechnungserklärung kann jederzeit erfolgen (BSK OR I-Müller, 6. Aufl., Art. 124 N 1). Zusammenfassend ist die Verwaltungskommission zu Recht zum Schluss gekommen, dass kein aufsichtsrechtlich relevantes fehlerhaftes Vorgehen des Rekursgegners ersichtlich ist, weshalb der Rekurs betreffend die sachliche Aufsichtsbeschwerde abzuweisen ist. 2.6. Was schliesslich den Vorwurf des Rekurrenten gegenüber der Verwaltungskommission betrifft, wonach diese seine Beschwerden gegen

die III. Strafkammer und die Oberstaatsanwaltschaft im Rubrum nicht erfasst und im Beschluss nicht behandelt habe (Urk. 42 S. 1 f.), ist darauf hinzuweisen, dass die Verwaltungskommission dies mangels Zuständigkeit nicht tat. So führte sie im angefochtenen Beschluss aus, dass sich das Gesamtobergericht in einem separaten Verfahren mit der Beschwerde gegen die III. Strafkammer befasse, worin dieses sich auch mit der Zuständigkeit betreffend die Beschwerde gegen die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich auseinandersetze, weshalb sich Weiterungen dazu im Verfahren der Verwaltungskommission erübrigen würden (Urk. 44 E. II; vgl. auch Urk. 9). Dies ist nicht zu beanstanden. 3.1. Der Entscheid der Verwaltungskommission über die Kosten- und Entschädigungsfolgen ihres Verfahrens (Urk. 44 E. IV.1.1-1.2) ist nicht zu beanstanden. 3.2. Der Rekurrent unterliegt und hat daher die Kosten zu tragen. Der Gebührenrahmen für diesen Entscheid beträgt Fr. 500.– bis Fr. 12'000.– (§ 20 GebV OG). Die Entscheidgebühr für das Rekursverfahren ist auf Fr. 800.– festzusetzen. Eine Parteientschädigung ist bei diesem Ausgang des Verfahrens nicht zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.